

**Satzung von Pfarreisynode und Pfarreirat  
der Pfarrei St. Petrus, Wolfenbüttel  
(Stand: 23. Juni 2021)**

Die Pfarreisynode ist Ausdruck dafür, dass **alle** Pfarreimitglieder Verantwortung für den Aufbau lebendiger Kirche vor Ort und dadurch für den Heils- und Weltauftrag der Kirche tragen. Sie soll den Pfarrgemeinderat ablösen.

**§ 1 Aufgaben der Pfarreisynode**

- (1) Die Pfarreisynode hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit der Leitung die Richtlinien in allen pastoralen und gesellschaftlichen Anliegen der Pfarrei zu beraten oder zu beschließen. Sie soll auch Ideen für die Umsetzung entwickeln. Die Mitglieder sollen möglichst bei der Umsetzung mitwirken.
- (2) Die Pfarreisynode soll insbesondere
  - a. Grundsatzfragen und pastorale Anliegen der Pfarrei beraten und beschließen;
  - b. im Rahmen der diözesanen Pastoralplanung pastorale Richtlinien für die Arbeit in der Pfarrei beschließen;
  - c. den Kirchortsräten Anregungen geben und deren Arbeit unterstützen;
  - d. die Arbeit von Organisationen und Gruppen, die in der gesamten Pfarrei wirken, anregen;
  - e. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben für die gesamte Pfarrei und die Schaffung der dazu erforderlichen Einrichtungen beschließen.

**§ 2 Bildung und Zusammensetzung der Synode**

- (1) In der Pfarrei St. Petrus wird eine Pfarreisynode an Stelle des bisherigen Pfarrgemeinderates eingesetzt.
- (2) Zur Pfarreisynode gehören alle Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Kirchortsräte, jeweils bis zu zwei Vertreter der Gruppen und Einrichtungen, die zur Pfarrei St. Petrus gehören, das pastorale Team und bis zu 20 weitere Pfarreimitglieder.

**§ 3 Amtszeit**

Die Pfarreisynode besteht für die Amtszeit des Kirchenvorstandes und der Kirchortsräte.

**§ 4 Versammlung der Pfarreisynode**

- (1) Die Pfarreisynode soll sich möglichst zweimal im Jahr versammeln. Sie trifft sich in der Regel jeweils am zweiten Samstag im März und November eines Jahres.

- (2) Mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung lädt der Pfarreirat die einzelnen Teilnehmer schriftlich oder elektronisch persönlich zu der Pfarreisynode ein.
- (3) Die Pfarreisynode muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Kirchortsrat, der Kirchenvorstand, die Leitung der Pfarrei oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen. In diesen Fällen entfällt die in § 4 Abs. 2 genannte Frist.
- (4) Die Versammlungen sind öffentlich.
- (5) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, der von der Synode befürwortet wird, so ist in dieser Versammlung eine Beschlussfassung nicht möglich. Über den Antrag ist im Pfarreirat in einer Sitzung, die in angemessener Frist stattfindet und in der der Pfarrer seine Gründe darlegt, erneut zu beraten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Bischof zur Entscheidung angerufen werden.

## **§ 5 Beschlüsse der Synode**

- (1) Die Synode ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Über jede Sitzung der Synode, vor allem über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Schriftführer\*in, einem Pfarreiratsmitglied und der Pfarreileitung zu unterschreiben. Die Niederschrift geht den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch zu und ist zu den Akten zu nehmen. Die Beschlüsse sind wie in der Pfarrei üblich zu veröffentlichen.

## **§ 6 Leitung der Versammlung**

Der Pfarreirat bereitet die Versammlungen der Pfarreisynode vor, legt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Er hat auch die Möglichkeit, Personen einzuladen, die keine Pfarreimitglieder sind.

## **§ 7 Der Pfarreirat, Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Dem Pfarreirat gehören die Pfarreileitung und jeweils zwei von den Kirchortsräten und zwei vom Kirchenvorstand entsandte Mitglieder an. Kirchortsräte und Kirchenvorstand entsenden in der Regel eigene Mitglieder in den Pfarreirat.

- (2) Gäste können nach Rücksprache mit der/dem Sprecher\*in zu jeder Sitzung zugelassen werden.
- (3) Der Pfarreirat ist für die Durchführung der Pfarreisynode verantwortlich. Zwischen den Versammlungen der Pfarreisynode führt er die Geschäfte, die sich auf die Grundsatzfragen und die pastoralen Angelegenheiten der Pfarrei beziehen. Er berichtet der Pfarreisynode über seine Tätigkeit.
- (4) Er soll insbesondere
  - a. gemeinsam mit der Pfarreileitung die Grundsatzfragen und die pastoralen Angelegenheiten der Pfarrei beraten und gegebenenfalls beschließen.
  - b. die Pfarreisynode einberufen und leiten;
  - c. Sorge dafür tragen, dass die Beschlüsse der Synode umgesetzt werden;
  - d. die Anliegen der Kirchortsräte und des Kirchenvorstandes sammeln, deren Arbeit unterstützen und aufeinander abstimmen;
  - e. entsprechend § 35 Abs. 2 und Abs. 3 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 01.10.2000 in der jeweils geltenden Fassung zur Haushaltsvorlage des Kirchenvorstandes Stellung nehmen;
  - f. ein Mitglied in den Dekanatspastoralrat entsenden;
  - g. den Bischof vor der Neubesetzung der Pfarrstelle über die örtliche Situation unterrichten;
  - h. die Anliegen der Pfarrei in der Öffentlichkeit vertreten;
- (5) Der Pfarreirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

## **§ 8 Sitzung und Leitung des Pfarreirates**

- (1) Der Pfarreirat kommt in der Regel alle vier bis acht Wochen zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (3) Er wählt aus seiner Mitte eine/ einen Pfarreirats – Sprecher\*in.
- (4) Der Pfarreirat kommt auf Einladung der/des Pfarreirats-Sprecher\*in oder der Pfarreileitung zusammen.
- (5) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das an die Mitglieder, die Vorstände der Kirchortsräte und des Kirchenvorstandes und an das pastorale Team verteilt wird.

## **§ 9 Befristung**

Diese Satzung endet am 31. Dezember 2023.